



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 16.07. bis 18.07.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2992 –**

### **Frage Nummer 58 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Elena  
Roos**  
(AfD)

Angesichts eines Berichts, der einen signifikanten Anstieg der Pflegekosten und eine Verschlechterung der Pflegequalität beschreibt, sowie der Berichterstattung über den Gerichtsprozess gegen einen Pfleger, der Notrufe in einem Heim ignoriert haben soll, frage ich die Staatsregierung, wie viele Fälle von Verstößen gegen Pflegevorschriften wurden in den letzten fünf Jahren von den Aufsichtsbehörden in Bayern gemeldet (bitte die Anzahl nach Art der Verstöße und betreffenden Pflegeheim monatlich auflisten), welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die stark gestiegenen Eigenanteile der Pflegebedürftigen in Bayern zu reduzieren (bitte konkrete finanzielle Entlastungsmöglichkeiten sowie mögliche Reformen zur Finanzierung der Pflege anführen) und welche Schritte plant die Staatsregierung zu unternehmen, um die bürokratischen Belastungen für Pflegekräfte in Bayern zu verringern (bitte konkrete Maßnahmen zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes nennen)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Die stationären Pflegeeinrichtungen in Bayern haben die gesetzlichen Vorgaben an die Qualität der Leistungen der Pflege und Betreuung zu erfüllen. Dies überprüft die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) an den Kreisverwaltungsbehörden in regelmäßigen Abständen. Sollte es hierbei zu Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen kommen, hat die FQA die Möglichkeit der ordnungsrechtlichen Intervention. Die Daten der Kreisverwaltungsbehörden liegen dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) nicht nach Art der Abweichungen von den Qualitätsanforderungen sowie nach Pflegeheimen monatlich gegliedert für die Vergangenheit vor. Eine entsprechende händische Auswertung der einzelnen Daten ist nicht mit vertretbarem Aufwand und nicht in der kurzen zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit leistbar.

Beim Recht der Sozialen Pflegeversicherung handelt es sich um Bundesrecht, das nur der Bundesgesetzgeber ändern kann. Das StMGP setzt sich seit Langem auf Bundesebene für eine nachhaltige, generationengerechte und zukunftsfähige Finanz- und Strukturreform der Pflegeversicherung ein. Neben einer konsequenten Vereinfachung des Leistungstableaus fordert das StMGP eine regelmäßige und

deutliche Anpassung der Leistungen der Pflegeversicherung an die Kostenentwicklung, eine Finanzierung von versicherungsfremden Leistungen (wie z. B. Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere Rentenbeiträge) für pflegende Angehörige von 3,6 Mrd. Euro jährlich aus Bundesmitteln sowie eine Entlastung der Pflegebedürftigen von den Kosten der Ausbildung bei gleichzeitiger Finanzierung der Pflege-Ausbildung aus Steuermitteln. Die Kosten der Behandlungspflege sollten auch im Pflegeheim voll übernommen werden. Diese Maßnahmen würden die Pflegebedürftigen finanziell entlasten und Bürokratie abbauen. Für diese Ziele hat sich das StMGP insbesondere im Rahmen des Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetzes mit entsprechenden Bundesratsanträgen und -beschlüssen sowie im Rahmen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (BLAG Pflegereform) eingesetzt und wird sich auch weiterhin einsetzen.

Durch die Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum (PflegesNa) entlastet der Freistaat bereits seit dem Jahr 2020 die Pflegeeinrichtungen im Bereich der Investitionskosten und dadurch mittelbar deren Bewohnerinnen und Bewohner. Mit einer günstigeren Refinanzierung der Investitionskosten kann die Höhe der den Pflegebedürftigen gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen reduziert werden. Dadurch sinkt in den betroffenen Einrichtungen die Höhe der Eigenanteile. Mit dem Förderprogramm PflegesNa wurden von 2020 bis 2023 und 273 Mio. Euro in den Ausbau und die Modernisierung von Pflegeplätzen investiert. Damit konnten bereits 5 700 Pflegeplätze gefördert werden. Bis zum Jahr 2028 sollen weitere 8 000 Pflegeplätze gefördert werden. Die durch die Pflegebedürftigen zu erbringenden Investitionskostenanteile sind im Vergleich der westdeutschen Länder in Bayern am niedrigsten.

Bereits seit 2013 unterstützt das StMGP die flächendeckende Umsetzung des Strukturmodells zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation in der Langzeitpflege auf Bundes- und Landesebene. Um die Belastung der Pflegenden durch unnötige Dokumentationsanforderungen weiter einzudämmen, arbeiten das StMGP, das Landesamt für Pflege, der Medizinische Dienst Bayern und die FQAs in der „Initiative Klartext Pflegedokumentation“ zusammen. Die Initiative wird auf einer Homepage abgestimmte Informationen zur Pflegedokumentation allen bayerischen Einrichtungen zur Verfügung stellen, damit überbordende Dokumentationen in der eigenen Einrichtung identifiziert und abgebaut werden können. Zudem soll ein Fakten-Check Pflegedokumentation veröffentlicht werden. Darüber hinaus steht das StMGP aktuell mit den Akteuren der Langzeitpflege im Austausch, welche konkreten weiteren Anforderungen im Pflegeversicherungsrecht als übermäßige Bürokratie empfunden werden und wird sich gegenüber der Bundesebene für eine Reduzierung einsetzen.

Auch die derzeit laufende Novellierung der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG) hat die Entbürokratisierung sowie Erleichterung des Verwaltungsaufwandes sowohl für Träger und Einrichtungen als auch für die für den Vollzug der AVPfleWoqG zuständigen Behörden (FQA) zum Ziel. Hier werden insbesondere die Vorschriften zu den baulichen und personellen Mindestanforderungen auf den Prüfstand gestellt und Verwaltungsverfahren durch die Abschaffung bestimmter Antragsverfahren vereinfacht.